

Amtliche Bekanntmachung

Periodische Nacheichung 2012

Für die Gemeinde Großheide findet

am 05. März 2012

von 8.30 – 13.00 Uhr

im AWO Heim Hage, Halbmonder Straße 2, 26524 Hage

die periodische Nacheichung statt.

Eichpflichtige Messgeräte, Waagen und Gewichte sind am 05. März 2012 in der Zeit von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr in das Eichlokal einzuliefern. Die Messgeräte müssen sauber und in einem eichfähigen Zustand sein.

Eichpflichtige Messgeräte, die nur am Aufstellungsort geeicht werden, wie Neigungswaagen, Viehwagen, Messgeräte in Tankstellen sowie andere schwer transportfähige Geräte müssen zur gleichen Zeit im Eichlokal oder vorher schriftlich beim Eichamt angemeldet werden.

Zur Beachtung

Der Eichpflicht unterliegen folgende Messgeräte, wenn sie im geschäftlichen Verkehr oder in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden:

Durchflusszähler für Mineralöle und Milch, Waagen (Balken-, Tafel-, Laufgewichts-, Neigungs- und Dezimalwaagen, einschließlich Viehwaagen und Eiersortiermaschinen) und Gewichte, ferner Wegstreckenzähler und Fahrpreisanzeiger in Taxen, Reifenluftdruckmessgeräte, sowie Blutdruckmesser und Augentonometer. Außerdem alle weiteren in Anhang B der Eichordnung mit einer befristeten Gültigkeitsdauer aufgeführten Messgeräte, sowie Messgeräte nach dem Eichgesetz, die in Anhang B der Eichordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind und somit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer unterliegen.

Eichpflichtig sind auch die Messgeräte der Bahn und Post, die zur Bestimmung von Beförderungsgebühren dienen.

Diese Gegenstände müssen innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Frist nachgeeicht werden. Die Frist beträgt grundsätzlich zwei Jahre, soweit die Eichordnung und hier insbesondere Anhang B keine andere Gültigkeitsdauer vorsieht, z. B. Fahrpreisanzeiger in Taxen, Milchzähler und CO-Abgasmessgeräte mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Eichpflichtig sind Messgeräte, die z. B. in folgenden Betrieben im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können:

a) gewerbliche Betriebe aller Art

b) Fabrikbetriebe

c) landwirtschaftliche Betriebe,

hier ausgenommen sind Waagen und Gewichte, die nur bereitgehalten, aber im geschäftlichen Verkehr nicht verwendet werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind (bei Waagen durch ein leicht und dauerhaft erkennbares Hinweisschild oder Aufschrift mit den Worten "Nicht geeicht", bei Gewichten durch deutlich erkennbare dauerhafte Markierung in roter Farbe)

d) Gärtnereien, Obstbaubetriebe, Imkereien

e) Behörden (auch im amtl. Verkehr)

f) Arztpraxen

alle eichpflichtigen Messgeräte, soweit sie bei der Ausübung der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden.

Über Einzelheiten geben das Eichamt oder die Eichbediensteten bei der Nacheichung Auskunft.

Nicht gültig geeichte eichpflichtige Messgeräte (auch solche deren Eichung abgelaufen ist) dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr sowie in der Heilkunde weder verwendet noch bereitgehalten werden. Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschrift kann eine Geldbuße nach sich ziehen.

Ungeachtet dieser Aufforderung sind alle Verwender von eichpflichtigen Messgeräten hierfür selbst verantwortlich.

Sollten Messgeräte, die im Jahre 2013 nachzueichen sind, vorhanden sein, so ist zu empfehlen, auch diese schon jetzt wieder nacheichen zu lassen, da sie sonst im Laufe des Jahres 2013 an das zuständige Eichamt eingeschickt werden müssen oder die Eichung dort zu beantragen ist, weil die örtliche Nacheichung in den Gemeinden nur alle zwei Jahre stattfinden kann.

Vorstehende Mitteilung ist auch unter www.grossheide.de/ abrufbar.

Großheide, 08. Februar 2012

Gemeinde Großheide

ausgehängt am 08. Februar 2012


Weber, Bürgermeister

abgenommen am